



SPORTREGLEMENT DES ÖSBV

Saison 2024

Version 2

Beschluss des Präsidiums des ÖSBV
vom xx. Januar 2024

gültig ab 1. Februar 2024



§ 5 Lizenzarten:

(1) ÖSBV-Jahreslizenz:

- (a) Diese kann von Athlet:innen mit einer Mitgliedschaft bei einem Verein, der dem ÖSBV angehört (im Folgenden Vereinsathlet:innen genannt), wie auch von vereinslosen Athlet:innen erworben werden. Vereinsathlet:innen sind zur Teilnahme an sämtlichen Turnieren der Austrian Snooker League (ASL), der Austrian Billiards League (ABL) sowie an Österreichischen (Staats-)Meisterschaften in der jeweils aktuellen Saison, vorbehaltlich etwaiger sonstiger Qualifikationskriterien, berechtigt. Die ÖSBV-Jahreslizenz wird mit dem erstmaligen Aufscheinen einer Athletin bzw. eines Athleten im Turnierraster der jeweiligen Saison fällig. Eine Ausnahme bilden Challenge Qualifier, hier wird die ÖSBV-Jahreslizenzgebühr mit dem Turnierantritt fällig.
- (b) Vereinslose Athlet:innen sind bei Grands Prix und Challenges (Snooker), ABL-Turnieren (English Billiards) sowie bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften nicht spielberechtigt.

(2) ÖSBV-Tageslizenz: Diese kann nur von vereinslosen Athlet:innen erworben werden und gilt nur für das jeweilige Turnier. Sie berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen ASL-Turnieren mit Ausnahme der in (1) (b) genannten.

§ 6 Alle Athlet:innen müssen spätestens bei Turnierbeginn im Besitz einer Lizenz sein (das heißt, die Lizenzgebühr muss unter Angabe des Athlet:innennamens spätestens am Freitag vor dem Turnier auf dem ÖSBV-Konto eingelangt sein). In der ÖSBV-Online-Sportdirektion befindet sich in den Turnierdetails der Button „Vereinsmitglieder nennen“ bzw. „Nennliste“. Dahinter kommt die Liste der Turnierteilnehmer:innen zum Vorschein, die durch ein Häkchen in der Spalte „Lizenz“ anzeigt, ob eine ÖSBV-Jahreslizenz vorhanden ist. Von Turnierteilnehmer:innen, die kein Häkchen aufweisen, muss der austragende Verein die jeweilige Lizenzgebühr gemäß § 5 einheben und an den ÖSBV weiterleiten **sowie deren Namen in die Turniermappe eintragen**.

§ 7 Nur Vereinsathlet:innen mit einer gültigen ÖSBV-Jahreslizenz können in den österreichischen Nationalkader berufen werden.

§ 8 Ab Neuerwerb einer ÖSBV-Jahreslizenz haben Vereinsathlet:innen sechs Monate Zeit, einen Regelkudkurs nach den aktuell gültigen Regeln zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit der Athletin bzw. des Athleten, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom ÖSBV ermöglicht werden. Bei internationalen Entsendungen ist ein besuchter Regelkudkurs jedenfalls nachzuweisen.

§ 9 Bei Regeländerungen werden innerhalb von sechs Monaten ab Kenntniserlangung durch den ÖSBV Regeländerungskurse angeboten. Für Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz sind diese Veranstaltungen verpflichtend, und der ÖSBV ist verpflichtet eine Teilnahme zu ermöglichen (mindestens drei Termine müssen angeboten werden). Ersatzweise können geringfügige Regeländerungen auch per Schreiben durch den ÖSBV kundgetan werden.

§ 10 Jeder Verein ist verpflichtet, die Aufnahme von registrierten Athlet:innen in deren Profil in der ÖSBV-Online-Sportdirektion einzutragen.

§ 11 Jeder Verein ist verpflichtet, den Austritt oder Ausschluss von registrierten Athlet:innen in deren Profil in der ÖSBV-Online-Sportdirektion einzutragen. Deren Spielberechtigung bei Grands Prix, Challenges, ABL-Turnieren sowie bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften gilt damit als erloschen. Durch die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein sind Athlet:innen auch bei den zuvor genannten Turnierarten wieder spielberechtigt.

§ 12 Ein Verein kann die Sperre von Athlet:innen mit temporärer Aufhebung der ÖSBV-Jahreslizenz beim ÖSBV beantragen, wenn trotz Aufforderung offene oder nur teilweise beglichene Forderungen des Vereins an die jeweilige Person bestehen. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel beim ÖSBV-Sekretariat erfolgen (Formular).

§ 13 Athlet:innen können jederzeit ihren Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel über die Region hinaus kann eventuell ein Qualifikationsplatz verloren gehen. *(Beispiel: Sieg bei einem Challenge Qualifier in der Region Ost, neuer Verein in der Region Süd – die Athletin bzw. der Athlet ist aufgrund des Challenge-Qualifier-Siegs in der Challenge Süd nicht automatisch spielberechtigt.)*



- § 14 Im Turnierbereich muss jedes Mobiltelefon ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für Zuschauer:innen. Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. Am Turnier beteiligte Athlet:innen oder Offizielle können bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall durch die Turnierleitung disqualifiziert werden und werden in diesem Fall, sofern sie Spieler:innen oder Offizielle sind, beim Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV zur Anzeige gebracht. In einer laufenden Partie gilt die Nichtbeachtung des Handyverbots als unsportliches Verhalten. Schiedsrichter:innen können in solchen Fällen eine Verwarnung aussprechen oder auch auf Aberkennung des Frames bzw. Games sowie auf Aberkennung des Matches entscheiden. Alle anderen Personen sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall des Turnierbereichs zu verweisen.
- § 15 Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt. Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen. Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten. Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.
- § 16 Alle ÖSBV-Funktionärinnen und -Funktionäre und die von diesen ausdrücklich ermächtigten Personen sind als befugte Kontrollorgane bei ÖSBV-Veranstaltungen anzuerkennen. Den Kontrollorganen sind Zutritt zu allen Bereichen der Spielstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird oder wurde. Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten, und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen. Mindestens einem Kontrollorgan ist unentgeltlich ein Sitzplatz zu reservieren.
- ~~§ 17 Der Veranstalter ist verpflichtet, Meldungen von Athlet:innen, die eine ÖSBV-Lizenz beim Turnier lösen, sowie die Abgaben und entsprechenden Abrechnungsfomulare (Turniermappe) an den ÖSBV zu übersenden.~~
- § 17 Turnierleitungen, die Verstöße gegen das Sportreglement nicht über die Turniermappe an den ÖSBV melden, können mit disziplinarischen Maßnahmen konfrontiert werden.

ABSCHNITT IX Allgemeine Turnierordnung

- § 1 Bei jeder Sportveranstaltung des ÖSBV muss die aktuelle Version des Sportreglements (gedruckt oder digital) und ab der Saison 2024 eine vom ÖSBV-Sportdirektor explizit für Turnierleitungen erstellte 10-Punkte-Checkliste zur korrekten Durchführung einer Turnierleitung aufliegen.
- § 2 (1) Grands Prix, ABL-Turniere und Österreichische (Staats-)Meisterschaften:
Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist für alle Spieler:innen vom Eintreffen in der Spielstätte bis nach deren letztem Spiel des Tages verboten.
- (2) U18- und U21-Turniere:
Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist für alle Spieler:innen vom Eintreffen in der Spielstätte bis nach Ende der Siegerehrung verboten.
- § 3 Bei Grands Prix und Mastersturnieren der ASL müssen ~~zumind~~ **zumind**est die Halbfinali, **das Spiel um Platz 3** und das Finale, ~~bei Mastersturnieren zumind~~ **est das Finale** von Schiedsrichter:innen geleitet werden. ~~Wird bei einem Grand Prix ein Livestream aller Matches des Finaltags angeboten, was grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem austragenden Verein erfolgt, muss auch das Spiel um Platz 3 von einer:inem Schiedsrichter:in geleitet werden. Kann für das Spiel um Platz 3 kein:e Schiedsrichter:in gestellt werden, kann auch der Livestream dieses Spiels nicht stattfinden.~~ Die Organisation von Schiedsrichter:innen für die oben genannten Turniere administriert der ÖSBV-Sportdirektor. Bei allen anderen ÖSBV-Turnieren sollen von den veranstaltenden Vereinen zumind
- est für das Finale Schiedsrichter:innen gestellt werden, wobei darauf zu achten ist, dass pro Session entweder alle Partien oder gar keine geleitet werden darf. Die Schiedsrichter:innen sind im Turnierraster der ÖSBV-Online-Sportdirektion bei den jeweiligen Matches einzutragen. Die Verantwortung für das Stellen von Schiedsrichter:innen liegt bei den austragenden Vereinen, ausgenommen Österreichische (Staats-)Meisterschaften, Grands Prix und Mastersturniere, bei denen der ÖSBV diese Verantwortung trägt. Als Schiedsrichter:in darf nur eingesetzt werden, wer einen Regelkudkurs absolviert hat. Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften sollen nach Möglichkeit alle Matches von Schiedsrichter:innen geleitet werden.



- (b) in Spielen best of 5: nach dem 3. Frame
 - (c) in Spielen best of 7 und best of 9: nach dem 4. Frame
 - (d) in Spielen mit höheren Ausspielzielen: nach jedem 4. Frame, wenn nach einer Pause noch mindestens 3 Frames gespielt werden können
- (2) English Billiards
- (1) In Spielen mit einem Ausspielziel ab 120 Minuten exakt zur Hälfte des Games. In diesen Fällen soll die:der Schiedsrichter:in die auf dem Tisch befindlichen Bälle bzw. deren Positionen markieren, damit der Verlust der exakten Spielposition während der Pause vermieden werden kann.
 - (2) Außerhalb der genannten Pausen sind unnötige Unterbrechungen zwischen den Frames/Games zu vermeiden und können von Schiedsrichter:innen bzw. Turnierleiter:innen als Unsportlichkeit bewertet und geahndet werden (das gilt insbesondere für Rauchen, Essen, Telefonieren und Ähnliches).
- § 10 Einwände gegen Schiedsrichter:innenentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an die:den Schiedsrichter:in zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichter:innenentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind. Lediglich disziplinarische Vorfälle sind der Turnierleitung zu melden.
- § 11 Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher sowie korrekter Spielbetrieb gegeben ist. Sie hat zu überwachen, dass das Reglement eingehalten wird und dass nur aufgerufene Spieler:innen an den Spieltischen spielen.
- § 12 Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig, für das gesamte Turnierbindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.
- § 13 Ausspielziele dürfen nur nach Rücksprache mit der ÖSBV-Sportdirektion verändert werden (außer Challenge Qualifier).
- § 14 Die Turnierleitung kann Verweise ohne direkte Folgen erteilen oder in schweren oder Wiederholungsfällen auf Matchverlust, Disqualifikation oder Ausschluss vom Turnier entscheiden.
- § 15 Spieler:innen dürfen das Turnier verlassen, sobald sie sich bei der:dem Turnierleiter:in abgemeldet haben.
- § 16 Alle Verstöße oder auch Beschwerden sind von der Turnierleitung in der Turniermappe festzuhalten, die nach Abschluss des Turniers dem ÖSBV übermittelt wird. Betroffene Spieler:innen sollen von dieser Eintragung sofort in Kenntnis gesetzt werden. Auch eine Meldung veranlassende Spieler:innen oder Offizielle sind zu vermerken.
- § 17 Jedes Turnier ist durch eine Turniernummer identifiziert, die Kodierung (Saison_Turnus_Turniercode_Vereinsname, zum Beispiel 2024_5_CQ_TSG, kann dem Turnierkalender entnommen werden (wo jedoch aus Platzgründen die Ziffern „20“ der Jahreszahl fehlen). Diese ist **bei der Übermittlung der Turniermappe, aber auch** bei Überweisungen an das ÖSBV-Finanzreferat **unbedingt** anzugeben. **Die Turniermappe muss unmittelbar nach Turnierende, spätestens aber am folgenden Montag, dem ÖSBV-Finanzreferat (finanzen@austriansnooker.at) per E-Mail übermittelt werden.**

ABSCHNITT X Anti-Doping-Bestimmungen

- § 1 Der ÖSBV, die ihm zugehörigen Vereine sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping-Regelungen der WCBS (World Confederation of Billiards Sports). Des Weiteren sind die dem ÖSBV und Vereinen zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Regelungen verpflichtet.
- § 2 Der ÖSBV und die Vereine samt den zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.